

Umfange und nach einem bestimmten Plane durch Ermittlungen an Ort und Stelle durchzuprüfen. In Betracht kommen namentlich das Vorhandensein und der Umfang eines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (§ 89a), das Vorliegen von Scheinarbeitsverhältnissen, die Erfassung von Renten, Zahl der Zuschlagsempfänger, Ueberschneiden von Arbeits- und Unterstützungszeiten. Insbesondere dient der Außendienst auch der laufenden Kontrolle des Arbeitslosen auf Schwarzarbeit.

Für den Außendienst sind solche Kräfte zu bevorzugen, die mit dem gesamten Aufgabengebiet der Reichsanstalt vertraut und in ihrer bisherigen Tätigkeit bereits mit Erfolg bestrebt gewesen sind, an der Verminderung der Arbeitslosigkeit zu arbeiten.

11. Statistif.

11. Die statistischen Auszählungen und Anschreibungen der Arbeitslosenversicherung (bzw. Krisenunterstützung usw.) sind durch die Bearbeiter in der Versicherung zu führen. Diejenigen Merkmale der Statistik, die den Bestand an einem bestimmten Stichtage erfassen, sind auf Grund der Auszählung der vorhandenen Zahlbogen, diejenigen Merkmale, die eine Bewegungserscheinung innerhalb der Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung usw. wiedergeben, auf Grund von täglichen Anschreibungen (Tagesstatistiken) zu erstellen.

a) Bestandsziffern.

a) Die Bestandsziffern werden an jedem Stichtag nach Schalterschluf auf Grund derjenigen Zahlbogen durch Auszählung der einzelnen Merkmale gewonnen, auf Grund deren für den Stichtag der Statistik Unterstützungen ausgezahlt worden sind bzw. hätten ausgezahlt werden müssen.

Die Zahlbogen werden für die Zwecke der statistischen Auszählung mit einer statistischen Kopfleiste versehen, die auf dem oberen Rande eines jeden Zahlbogens eingedruckt ist. Die statistische Kopfleiste muß alle diejenigen Merkmale enthalten, die unter einer gegebenen Rechtslage für die statistische Auszählung notwendig sind. Stets zu erfassen sind die Auszeichnung der Anwartschaftszeiten, der Zahl der Zuschlagsempfänger, des Familienstandes, die Angabe der Wartezeit, der Altersgruppe, der Unterstützungsdauer, der Sperrfristen, die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen und die Berufsangabe. Die übrigen Merkmale, die die statistische Kopfleiste enthalten muß, werden jeweils in vorgesehene Freifelder der statistischen Kopfleiste auf besonders dahin ergehende Anordnung der Hauptstelle der Reichsanstalt eingesetzt. Durch dieses Verfahren ist eine Anpassung der Statistik an die jeweilige Rechtslage der Arbeitslosenversicherung ohne Umschreibung der Zahlbogen